TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA

ch

ung

: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

GRZ

: max. zulässige Grundflächenzahl 0,4

GFZ

: max. zulässige Geschoßflächenzahl 0,8

Sollte sich durch die Baugrenzen / Baulinien bzw. durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergeben, so gilt das geringere Maß als Festset-

zung.

Bauweise

: Zulässig ist offene Bauweise.

Grenzgaragen und Doppelhäuser sind zulässig.

Vollgeschosse

: Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Wandhöhe

E3 3ind max. 2 Tongoodiooco Zalaseig.

: bei EG + DG

bei Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf

die Haustiefe.

Max. zulässige Wandhöhe 4,40 m

bei EG + OG

bei Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf

die Haustiefe.

Max. zulässige Wandhöhe 6,30 m

bei UG + EG + DG bei Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf die

Haustiefe

Max. zulässige Wandhöhe Hangoberseite 4,40 m Hangunterseite 6,30 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der neuen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig ge-

Die angegebenen Wandhöhen gelten für alle Gebäude, sofern nicht im Plan anders angegeben.

0.2. Gebäude

0.2.1 Wohngebäude

Dachform

: Die Hauptbaukörper sind mit Satteldach auszuführen.

Dachneigung

: 22° - 33°

Dachdeckung

: Ziegel, naturrot.

Dachgauben

: Bei EG + DG

zulässig sind 2 Dachgauben pro Seite ab 30° Dachneigung mit einer maximalen Vorderfläche von 1,80 m² und einer maximalen Breite von 1,40

m, in den mittleren 2/4 der Hauslänge.

Bei EG + OG

unzulässig

Bei UG + EG + DG an der Hangunterseite : unzulässig

an der Hangoberseite ; zulässig sind 2 Dachgau-

ben pro Seite ab 30° Dachneigung mit einer maximalen Vorderfläche von 1,80 m² und einer maximalen Breite von 1,40 m, in den mittleren 2/4 der Hauslänge.

Hausi

Zwerchaiebel

: Zulässig nur an Seiten mit EG + DG in den mittleren 2/4 der Hauslänge. Breite : max. 3,50 m; Vorsprung vor Hausmauer max. 1,25 m; Der First muß mindestens 1,25 m unter dem First des Hauptdaches lie-

gen. Ein Zwerchgiebel ist nur dann zulässig, wenn keine Dachgauben an der betreffenden Seite zur Ausführung kommen. 0.9.5. Private Grünzüge

Die privaten Grünzüge (im Plan gekennzeichnet) sind von Bebauungen jeglicher Art freizuhalten.

Sie sind mit Einzelbäumen, wie im Plan dargestellt, zu bepflanzen.

Pflanzenauswahl siehe 0.9.9.

0.9.6. Die Bepflanzung der Privatgärten hat spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigstellung der Gebäude zu erfolgen.

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen, der straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen und der Wohnhöfe hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen zu erfolgen.

0.9.7. Von den Hauptversorgungstrassen ausgehend in das Baugebiet hinein sind die Er-

schlies-sungsleitungen der einzelnen Sparten zu verlegen.

Die aus grünordnerischen Gründen vorgesehenen Bäume entlang der Straßen und Wege sind nach Rücksprache mit den Energieversorgungsunternehmen (OBAG, Gaswerke, etc.) sowie dem Tiefbauplaner mit Einrichtungen zum Schutze der Leitungen zu versehen.

Ebenfalls ist das Merkblatt über unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten.

0.9.8. Pflanzungen in Verkehrsgrünflächen und Wohnhöfen

Folgende Solitärbäume sind zulässig für die Pflanzungen an den straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen und in den Wohnhöfen: (Standort siehe Plan)

1. Acer Pseudoplatanus

- Bergahorn

2. Sorbus Intermedia

- Schwedische Mehlbeere - Stieleiche

3. Quercus Robur

- Spitzahorn

4. Acer platanoides 5. Carpinus betulus

- Hainbuche

6. Fraxinus excelsior

- Gemeine Esche

7. Acer campestre "Elsrijk"

- Feldahorn

8. Crataegus i.A.

- Weißdorn

Pflanzqualifikation : Solitärbäume 3-4 x V., m.B., STU 20 - 25 cm

Die Verkehrsgrünflächen sind mit Wiesenansaat oder helmischen Sträuchern zu begrünen.

0.9.9. Pflanzungen in öffentlichen und privaten Grünzügen

Folgende Solitärbäume sind zulässig für die Pflanzungen in öffentlichen und privaten Grünzügen:

(Standort siehe Plan)

1. Acer pseudoplatanus

- Bergahorn

2. Aesculus hippocastanum

- Roßkastanie

3. Betula pendula

- Sandbirke - Cemeine Esche

4. Fraxinus excelsior
5. Quercus robur

- Stieleiche

6. Malus i.A.

Zierapfel
 Winterlinde

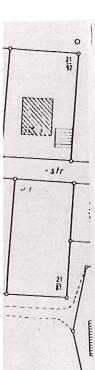
7. Tilia cordata 8. Alle Obstbäume

9. Alle ortstypischen Sträucher und Hecken

Pflanzqualifikation : Solitärbäume 3-4 x V., m.B., STU 20 - 25 cm

0.9.10.Pflanzungen in priyaten Gärten

Zulässig sind alle ortstypischen Bäume, Obstbäume und Sträucher.



0.2.2 Nebengebäude

Die im Plan mit NG bezeichneten Nebengebäude dürfen an den planlich vorgegebenen Stellen errichtet werden.

Die maximale Gebäudetlefe darf dabei 3,00 m betragen.

Die maximale Wandhöhe darf dabei 2,65 m betragen.

Als Dach ist ein Pultdach mit 10° - 20° Dachneigung zulässig.

Die Dachdeckung kann mit Ziegeln (naturrot) oder nicht reflektierendem Blech erfolgen. Bei gegenseltigem Grenzanbau müssen diese Nebengebäude profil- und höhengleich er-

stellt werden.

0.2.3 Gemeinschaftsgebäude

Die im Plan mit GG bezeichneten Gemeinschaftsgebäude dürfen nur an den planlich vorgegebenen Stellen errichtet werden.

Die maximale Wandhöhe darf dabei 3,00 m betragen.

0.3. Material und Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Proportionen der Gebäude (außer bei Reihenhäusern) sind so zu wählen, daß sich das Verhältnis von Länge zu Breite mindestens 1,2 : 1 verhält. Dabei muß der Dachfirst in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.

Unzulässig sind: - Krüppelwalmdach

- Dacheinschnitte
- Farbig abgesetzte Sockel
- Rustikale, geschnitzte Holzbalkone

0.4. Garagen und Nebengebäude

: Bei Grenzbebauung zulässig max. 3,00 m Wandhöhe

Bei Hanglage sind entgegen der BayBO Art. 7 an den Hangunterseiten auch bei Grenzgaragen größere Wandhöhen entsprechend der natürli-

chen Geländeneigung zulässig.

: Garagen sind bei gegenseiligem Grenzanbau profil- und höhengleich Grenzanbau

: Garagentore sind mit senkrechter Holzverschalung auszuführen. Garagentore

Stellplätze vor den Garagen

: Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand

von mind. 5 m, zur Straße hin nicht eingezäunt, freigehalten werden.

0.5. Einfriedungen

Zum Straßenraum: Zulässig sind nur senkrechte Holzlattenzäune, Zaunhöhe max. 1,00 m.

Zum Nachbarn : Wie vor. Zusätzlich zulässig sind Maschendrahtzäune, Höhe max.

1,00 m.

Sockel / Pfeiler : Zaunsockel und massive Zaunpfeiler sind unzulässig.

Hinterstanz Alle Zaune Stod wit heimischen Hecken oder Sträuchern zu hinter-

0.10. Hinweise

0.10.1.Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet liegen dem Wasserwirtschaftsamt Passau keine Beobachtungsergebnisse vor.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß mit den Bauwerken evtl. örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können; dagegen sind bei den einzelnen Anwesen Vorkehrungen zu treffen.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.

Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist nicht statthaft.

0.10.2.Wasserversorgung

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser entsprechend § 1a Wasserhaushaltsgesetz wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen.

Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u.a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwekken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht.

0.10.3. Duidungspflicht der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu dulden.

0.10.4.Bebauung und Bepflanzung in der Nähe von Leitungen und Erdkabeln

Zur Versorgung des Baugebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten, wonach in der Regel Versorgungseinrichtungen außerhalb der Fahrbahn untergebracht werden sollen; z.B. in Geh- oder Radwegen, in Grünstreifen ohne Baumpflanzungen usw.

Können die Vorschriften dieser Richtlinien nicht eingehalten werden, so daß die Versorgungsanlagen in mit Bäumen bepflanzten Grünflächen untergebracht werden müssen, ist zu beachten, daß bei Baumpflanzungen eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es ist zu beachten, daß bei Einsatz von größeren Baugeräten die Bauarbeiten im Bereich von kreuzenden Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik und elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen wird verwiesen.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes wird gebeten, die OBAG zu verständigen. Die Kabeltrassen müssen örtlich genau bestimmt werden und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

0.6. Geländeverhältnisse / Topographie

- Das Urgelände ist soweit als möglich zu erhalten. Geländeveränderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,80 m zulässig und müssen über die Gesamtgrundstücksfläche so ausgeglichen werden, daß keine Böschungen oder Bermen entstehen.
- Mit den Bauanträgen sind zwingend Grundstücks-Nivellements einzureichen, welche den genauen vorherigen und nachherigen Geländeverlauf zeigen.
- In den Eingabeplänen ist das geplante und das bestehende Gelände darzustellen.

0.7. Zahl der Wohneinheiten

Pro selbständigem Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

0.8. Ökologie

0.8.1 Stellplätze / Garagenzufahrten und Hauszugänge

Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden. Zulässig sind Rasenfugenpflaster, Mindestfugenabstand 1,5 cm; Rasengittersteine; Schotterrasen; wassergebundene Decken oder Kiesbelag mit entsprechendem, versickerungsfähigem Unterbau.

Die Breite der Zufahrten darf die Garagenbreite nicht überschreiten.

Für Hauszugänge sind wasserdurchlässige Beläge in einer max. Breite von 2,00 m zulässig.

0.8.2. Sonnennutzung

Für jedes Gebäude wird eine Nutzung der Sonnenenergie vorgeschrieben. Dies kann sowohl durch aktive Sonnenenergienutzung durch Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen als auch durch passive Sonnenenergienutzung mittels Wintergarten mit Pufferspeicher oder Ausrichtung der Hauptbefensterung zur Sonne hin erfolgen.

0.9. Festsetzungen Grünordnung

0.9.1. Schutz des Oberbodens

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit wieder verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten, Höhe max. 1,50 m, zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit leguminosen Mischungen anzusäen.

0.9.2. Sicherstellung des Pflanzraumes

Die Mutterbodenüberdeckung soll bei Rasen 25 cm, bei Strauchpflanzungen 40 - 60 cm und bei Bäumen 110 cm betragen.

0.9.3. Unbebaute Grundstücke

Die vorerst unbebauten Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

0.9.4. Nicht überbaubare private Grundstücksflächen

Je 200 m² Gesamtgrundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum mindestens II. Wuchsklasse (II. Ordnung) oder ein Obstbaum zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung.

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Neukirchen Süd" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.06.1999 hat in der Zeit vom 02.07.1999 bis 16.07.1999 stattgefunden.

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.08.1999 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.1999 bis 02.11.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden kön-

4. Satzung

Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.11.1999 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.11.1999 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Genehmigung

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 13.12.99 Nr. 61-1/3P gemäß & 6 BauGB / § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

6. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.12.99 gemäß & 6 Abs. 5 / § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan "Neukirchen Süd" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Neukirchen vorm Wald, Bauamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs, 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommens des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes ge-

genüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.



Neukirchen vorm Wald, den 16.12.99

NGEN

durch die Einhaleringeres Maß der Maß als Festset-

jer als 1,50 m auf

jer als 1,50 m auf

als 1,50 m auf die

oberseite 4,40 m unterseite 6,30 m indeoberfläche bis aut, traufseitig ge-

äude, sofern nicht

en.

pro Seite ab 30° nalen Vorderfläche len Breite von 1,40 länge.

3 sind 2 Dachgauro Seite ab 30° igung mit einer ilen Vorderfläche 0 m' und einer ma-Breite von 1,40 m, mittleren 2/4 der

en 2/4 der Hausläner max. 1,25 m; Der s Hauptdaches lie-

0.9.5. Private Grünzüge

Die privaten Grünzüge (im Plan gekennzeichnet) sind von Bebauungen jeglicher Art freizuhalten.

Sie sind mit Einzelbäumen, wie im Plan dargestellt, zu bepflanzen.

Pflanzenauswahl siehe 0.9.9.

0.9.6. Die Bepflanzung der Privatgärten hat spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigstellung der Gebäude zu erfolgen.

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen, der straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen und der Wohnhöfe hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen zu erfolgen.

0.9.7. Von den Hauptversorgungstrassen ausgehend in das Baugebiet hinein sind die Erschlies-sungsleitungen der einzelnen Sparten zu verlegen.

Die aus grünordnerischen Gründen vorgesehenen Bäume entlang der Straßen und Wege sind nach Rücksprache mit den Energieversorgungsunternehmen (OBAG, Gaswerke, etc.) sowie dem Tiefbauplaner mit Einrichtungen zum Schutze der Leitungen zu versehen.

Ebenfalls ist das Merkblatt über unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen zu beach-

0,9.8. Pflanzungen in Verkehrsgrünflächen und Wohnhöfen

Folgende Solitärbäume sind zulässig für die Pflanzungen an den straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen und in den Wohnhöfen:

(Standort siehe Plan)

1. Acer Pseudoplatanus

- Bergahorn

2. Sorbus Intermedia

- Schwedische Mehlbeere

3. Quercus Robur

- Stieleiche - Spitzahorn

4. Acer platanoides

- Hainbuche

5. Carpinus betulus

- Gemeine Esche

6. Fraxinus excelsion

- Feldahorn

7. Acer campostre "Elsrijk"

- Weißdorn

8. Crataegus i.A.

Pflanzqualifikation : Solitärbäume 3-4 x V., m.B., STU 20 - 25 cm

Die Verkehrsgrünflächen sind mit Wiesenansaat oder heimischen Sträuchern zu begrünen.

0.9.9. Pflanzungen in öffentlichen und privaten Grünzügen

Folgende Solitärbäume sind zulässig für die Pflanzungen in öffentlichen und privaten Grünzügen:

(Standort siehe Plan)

1. Acer pseudoplatanus

- Bergahorn

2. Aesculus hippocastanum

- Roßkastanie

3. Betula pendula

- Sandbirke

4. Fraxinus excelsior

- Gemeine Esche

5. Quercus robur

- Stieleiche

6. Malus I.A.

- Zierapfel Winterlinde

7. Tilia cordata

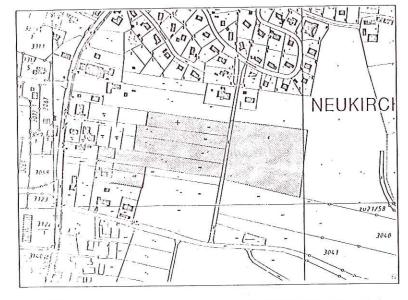
8. Alle Obstbäume

9. Alle ortstypischen Sträucher und Hecken Pflanzqualifikation : Solitärbäume 3-4 x V., m.B., STU 20 - 25 cm

0.9.10.Pflanzungen in privaten Gärten

Zulässig sind alle ortstypischen Bäume, Obstbäume und Sträucher.

BEBAUUNGSPLAN "NEUKIRCHEN SÜD"



GEMEINDE

NEUKIRCHEN VORM WALD

LANDKREIS

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BESTANDSAUFNAHME

06/99

AUFGESTELLT:

DATUM

23.06.1999

ZUR AUSLEGUNG

26.08.1999

ZUR ENDAUSFERTIGUNG 11.11.1999

FESSL + TELLO + PARTNER KUSSERSTR. 29 & ARCHITEA 94051 HAUZENBERG

PLANUNTERLAGEN

AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU IM MASSTAB 1/1000. NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. DISKETTE DES LAGEPLANES UND DER HÖHENSCHICHTLINIEN VOM INGENIEURBÜRO WOLF, GRAFENAU. FÜR NACHPICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

